



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

11 . Jahrgang

Magdeburg, den 06. April 2001

Nr. 25

Satzung über die Kraftfahrzeugstatistik der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl.-LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Erste Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 5. Dezember 2000 (GVBl.-LSA S. 664) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 Abs. 6 des Landesstatistikgesetzes Sachsen-Anhalt (StatG-LSA) vom 18. Mai 1995 (GVBl.-LSA S. 130) sowie § 38a des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 15. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung als Kommunalstatistik

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg führt eine Statistik über den Bestand an im Zulassungsbezirk Magdeburg behördlich zugelassenen Kraftfahrzeugen als Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis durch. Die dafür erforderlichen Daten werden aus dem Verwaltungsvollzug der fachlich zuständigen Stelle der Landeshauptstadt an das Amt für Statistik als abgeschottete Kommunalstatistikstelle gem. § 7 StatG-LSA weitergegeben.

(2) Die Statistik des Kraftfahrzeugbestandes umfasst die regelmäßige Auswertung der in § 3 Abs. 1 im einzelnen benannten Merkmale auf der Grundlage des nach § 31 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) gespeicherten Kraftfahrzeugregisters.

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Der Oberbürgermeister -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Adresse im Sinne dieser Satzung ist die Kombination der Merkmale Straßename und/oder eindeutige Straßenummer, Hausnummer und, falls vorhanden, Hausnummernzusatz.
- (2) Kraftfahrzeugbestand im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit aller Kraftfahrzeuge und Anhänger mit amtlichem Kennzeichen mit und ohne Fahrzeugbrief.
- (3) Halter im Sinne dieser Satzung ist die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen das Fahrzeug bei der Zulassungsstelle angemeldet wurde.
- (4) Fahrzeug- und Aufbauart im Sinne dieser Satzung ist die Zuordnung des Fahrzeugs in eine der in Anlage VIII zu § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) aufgeführten Gruppen.
- (5) Schadstoffklasse im Sinne dieser Satzung ist die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer Emissionsklasse gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.
- (6) Vorübergehend stillgelegt im Sinne dieser Satzung ist ein Fahrzeug, dessen Zulassung entsprechend § 27 Abs. 6 der Straßenverkehrszulassungsordnung für einen bestimmten Zeitraum ruht, während seine Betriebserlaubnis weiterhin besteht.

§ 3

Erhebungsmerkmale der Statistik des Kraftfahrzeugbestandes

- (1) Für die Statistik des Kraftfahrzeugbestandes werden folgende Daten aus dem Kraftfahrzeugregister an die Kommunalstatistikstelle übermittelt und als Erhebungsmerkmale erfasst:
 1. Anmeldeadresse einschließlich der innerstädtischen statistischen Gliederung,
 2. Monat und Jahr der Geburt sowie Geschlecht des Halters, sofern dieser eine natürliche Person ist, bzw. die Angabe, dass es sich bei dem Halter um eine juristische Person oder Personengemeinschaft handelt,
 3. Zulassungsdatum des Fahrzeugs,
 4. Hersteller des Fahrzeugs,
 5. Fahrzeug- und Aufbauart sowie Hubraum und Schadstoffklasse des Fahrzeugs
 - (2) Die Weitergabe der Daten aus dem Kraftfahrzeugregister an die kommunale Statistikstelle erfolgt zu Beginn jedes Kalenderjahres zur Feststellung des Bestandes am 31. Dezember des Vorjahres. Weitergabe zu weiteren Stichtagen im Jahr ist zulässig.
-

§ 4
Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale werden nicht übermittelt.

§ 5
Veröffentlichung und Weitergabe

Die Veröffentlichung statistischer Daten, die auf der Grundlage dieser Satzung erhoben wurden, sowie ihre Weitergabe an Dritte sind nur in anonymisierter und zusammengefasster Form zulässig. Angaben, die den Bezug auf eine einzelne Person zulassen, dürfen weder veröffentlicht noch weitergegeben werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 03.04.2001

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 3 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg in der Neufassung der Änderungssatzung vom 09. Juli 1998 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung über die Statistik des Kraftfahrzeugbestandes der Landeshauptstadt Magdeburg

Magdeburg, den 03.04.2001

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel